

## Vergütungsgruppenplan 10 – Kirchenmusiker / Kirchenmusikerinnen

1. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.
2. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die am 30. Juni 2009 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 2009 zum selben Arbeitgeber unverändert fortbesteht, sind in die sich aus den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Stelle ergebende Entgeltgruppe gemäß Vergütungsgruppenplan 10 einzugruppieren.
3. a) Ergibt die Neubewertung der Kirchenmusikstelle oder die Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen entsprechend Anlage 1 zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg eine Zuordnung zu einer höheren als der seitherigen Entgeltgruppe, so ist § 17 Abs. 4 Satz 1 - 4 KAO anzuwenden. Ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung in die neue Entgeltgruppe findet § 8 Abs. 3 AR-Ü keine Anwendung mehr.  
  
b) Ergibt die Neubewertung der Kirchenmusikstelle oder die Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen eine niedrigere als die am 30. Juni 2009 maßgebende Entgeltgruppe, so ist § 17 Abs. 4 Satz 5 KAO anzuwenden. Für die Dauer des bei demselben kirchlichen Arbeitgeber unverändert fortbestehenden Arbeitsverhältnisses wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenentgelt der niedrigeren Entgeltgruppe und dem seitherigen Tabellenentgelt als Besitzstandszulage bezahlt. Sofern der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin noch einen Bewährungsaufstieg nach § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 bzw. Abs. 2 AR-Ü gehabt hätte, wird die Zulage ab dem individuellen Höhergruppierungszeitpunkt entsprechend erhöht. Die Besitzstandszulagen nehmen an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Auf die Zulagen ist § 24 Abs. 2 KAO anwendbar.  
Strukturausgleichszahlungen werden auch nach der Herabgruppierung im seitherigen Umfang weitergezahlt. Wird die Besitzstandszulage auf Grund eines Bewährungsaufstieges nach § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 bzw. Abs. 2 AR-Ü angepasst, so finden § 12 Abs. 5 AR-Ü bzw. § 8 Abs. 2 S. 3 AR-Ü entsprechende Anwendung.

---

EG 3	Organisten/Organistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen ohne Befähigungsnachweis
------	--

---

EG 5	Organisten/Organistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen mit Befähigungsnachweis
------	---

---

EG 6	Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen
------	--

---

EG 8	Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf C-Stellen sowie C-Musiker/C-Musikerinnen bei herausragenden Leistungen in einem besonders vielseitigen Aufgabengebiet bzw. bei regelmäßiger Vertretung auf Diplom-Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1, G 2 und G 3
------	--

---

EG 11	Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 1
-------	--

---

**EG 12** Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 2 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 1

---

**EG 14** Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) auf Stellen der Gruppe G 3 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 2

---

**EG 15** Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B), die durch ihr Aufgabengebiet und ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben

---

**Inkrafttreten: 1. Juli 2009**

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. April 2009**

## Änderung in Bezug auf Ihre Eingruppierung

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 3. April 2009 eine Neufassung des Vergütungsgruppenplans 10 für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beschlossen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 werden alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in diesen neuen Vergütungsgruppenplan (VGP) 10 überführt. Die bisherigen Fassungen des VGP 10 treten zum 30. Juni 2009 außer Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat dazu umfassende Überleitungsbestimmungen getroffen.

Alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden der sich aus den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Stelle ergebenden Entgeltgruppe (EG) des neuen VGP 10 zugeordnet.

Zukünftig gilt nur noch das Tarifwerk VKA (TVöD-Tabelle in der für die Kommunen geltenden Fassung). Dies bedeutet, in allen Entgeltgruppen kann die Erfahrungsstufe 6 der Vergütungstabelle erreicht werden.

Ist mit der Überleitung eine Höhergruppierung verbunden, so erfolgt diese gemäß den Bestimmungen des TVöD. Der / Die Beschäftigte wird in der höheren EG derjenigen Stufe zugeordnet, in welcher er / sie mindestens das seitherige Tabellenentgelt erhält, mindestens Stufe 2.

Steht nach dem 1. Juli 2009 gemäß den Überleitungsbestimmungen des TVöD noch ein Bewährungsaufstieg aus, so wird dieser im Falle einer mit der Überführung in den neuen VGP 10 verbundenen Höhergruppierung nicht mehr vollzogen. Der / Die Beschäftigte soll nicht doppelt aus der Überleitung und der Neufassung des VGP 10 profitieren.

Ein Höhergruppierungsgewinn wird auf einen etwaigen Anspruch auf Strukturausgleich angerechnet.

Ist mit der Überleitung eine Herabgruppierung verbunden, so erfolgt auch diese nach den Bestimmungen des TVöD. Dies bedeutet, der / die Beschäftigte wird in der niedrigeren EG derjenigen Stufe zugeordnet, welcher er / sie in der höheren EG erreicht hatte (stufengleiche Herabgruppierung).

**In diesem Fall erhält der / die Beschäftigte für die Dauer des bei demselben kirchlichen Arbeitgeber unverändert fortbestehenden Arbeitsverhältnisses eine Besitzstandszulage in Höhe der vollen Differenz zwischen dem seitherigen und dem neuen niedrigeren Tabellenentgelt. Diese Besitzstandszulage nimmt an künftigen Tarifsteigerungen teil.** Bei Änderungen des Beschäftigungsumfangs wird die Zulage entsprechend angepasst.

Hätte der / die Beschäftigte nach den Überleitungsbestimmungen des TVöD nach dem 1. Juli 2009 noch einen Bewährungsaufstieg vor sich, so wird die Besitzstandszulage um den entsprechenden Höhergruppierungsgewinn erhöht.  
In diesem Fall wird der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet bzw. der Strukturausgleich entfällt ab diesem Zeitpunkt vollständig.

**Dies bedeutet für Ihren Fall konkret:**

**Information im Fall von Beispiel 2:**

Sie sind seither als **Diplom-Kirchenmusiker auf einer G 3 Stelle in EG 12, Stufe 5** eingruppiert.

Nach dem VGP 10 in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung ist diese Tätigkeit der EG 14 zugeordnet. Sie werden daher zum 1. Juli 2009 **nach EG 14, Stufe 5 höhergruppiert**. Die Stufenlaufzeit für einen Aufstieg nach Stufe 6 beginnt am 1. Juli 2009.

---

**Information im Fall von Beispiel 3:**

Sie sind seither als **Kirchenmusiker mit C-Prüfung auf einer C-Stelle in EG 8, Stufe 4** eingruppiert.

Nach dem VGP 10 in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung ist diese Tätigkeit der EG 6 zugeordnet. Sie werden daher zum 1. Juli 2009 **nach EG 6, Stufe 4 herabgruppiert**. Ab diesem Zeitpunkt erhalten Sie eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen Ihrem seitherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt, das Ihnen in der niedrigeren Entgeltgruppe zusteht. Ihr nächster regulärer Stufenaufstieg nach EG 6, Stufe 5 ist bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zum 1. Oktober 2012 möglich.

Am 1. August 2009 hätten Sie in Ihrer seitherigen Eingruppierung gemäß § 8 Abs. 3 AR-Ü noch einen Bewährungsaufstieg nach EG 9 V gehabt. Ab diesem Zeitpunkt wird Ihre Besitzstandszulage um den entsprechenden Höhergruppierungsgewinn erhöht. Der Höhergruppierungsgewinn wird auf Ihren Anspruch auf Strukturausgleich angerechnet.

---

**Information im Fall von Beispiel 5:**

Sie sind seither als **Diplomkirchenmusiker auf einer G 1 Stelle in EG 11, Stufe 4** eingruppiert.

Nach dem VGP 10 in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung ist diese Tätigkeit **weiterhin der EG 11** zugeordnet.

Zukünftig besteht für Sie aber die Möglichkeit, die Erfahrungsstufe 6 der Vergütungstabelle zu erreichen.

Die Stufenlaufzeit für einen Aufstieg nach EG 11, Stufe 6 beginnt am 1. Juli 2009.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an \_\_\_\_\_.

Mit freundlichen Grüßen

Personalstelle